

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Prüfungsauftrag | 4 |
| 2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung | 4 |
| 3. Vorgegangene Prüfung | 5 |
| 4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft | 5 |
| 5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans | 6 |
| 6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2021 | 10 |
| 6.1 Aufstellung | 10 |
| 6.2 Ergebnisrechnung | 10 |
| 6.3 Finanzrechnung | 11 |
| 6.4 Teilrechnungen..... | 12 |
| 6.5 Schlussbilanz | 13 |
| 6.6 Anhang | 16 |
| 6.7 Lagebericht | 16 |
| 7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2021 | 16 |
| 8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis | 17 |

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig hat gemäß § 91 GO zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 92 GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Ratsversammlung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2021 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges nicht möglich ist, lässt § 92 Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2021 wurden vom Bürgermeister am 27. Oktober 2022 unterzeichnet. Die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte am 28. Oktober 2022. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorgegangene Prüfung

Gemäß § 92 Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2020 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Ratsversammlung hat am 13. Dezember 2021 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages gefasst (Drucksache VO/2021/201). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 15/2021, erschienen am 20. Dezember 2021) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzungen wurden gemäß dem nach § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen. Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

Kernhaushalt und 1. Nachtragshaushalt enthielten genehmigungspflichtige Festsetzungen. Der 2. Nachtragshaushalt war genehmigungsfrei. Die erforderliche Genehmigung wurde sowohl für den Kernhaushalt wie auch für den 1. Nachtragshaushalt eingeschränkt erteilt. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde bei beiden Haushaltssatzungen auf ein Volumen von 12,00 Mio. beschränkt. Die ursprünglichen Planungen sahen für den Kernhaushalt ein Volumen von 14,37 Mio. € und für den Nachtragshaushalt eine Reduzierung auf ein Volumen von 13,58 Mio. € vor. Die eingeschränkte Genehmigung erfolgte aufgrund von Bedenken des Landes zur Einhaltung der Planungsgrundsätze des § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik und die nicht gegebene dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Schleswig. Nach diesem Grundsatz sind Einzahlungen und Auszahlungen in der Höhe der voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen. Der Grundsatz wird in der Regel als erfüllt angesehen, wenn mindestens eine Verwendungsquote von 60 % erreicht wird. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Genehmigungen bestanden unter Berücksichtigung der vergangenen Haushaltsjahre Zweifel an der Erfüllung dieser Verwendungsquote. Die dauernde Leistungsfähigkeit bemisst sich an der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und der Ergebnissrücklage. Sind Erträge und Aufwendungen im Ergebnisplan des Haushaltsjahres, in den drei nachfolgenden Jahren sowie in der Ergebnisrechnung der beiden vorangegangenen Haushaltsjahre nicht ausgeglichen, hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme auf einen Teil des Gesamtbetrages zu beschränken oder ganz zu versagen.

| | Haushalts- satzung | 1. Nachtrags- satzung | 2. Nachtrags- satzung |
|---------------------------------|-------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|
| Beschluss Ratsversammlung | 14.12.2020 | 13.09.2021 | 13.12.2021 |
| Genehmigung Kommunalaufsicht | 07.04.2021 | 25.10.2021 | genehmigungsfrei |
| Bekanntmachung | Nr. 4/2021 14.04.2021 | Nr. 13/2021 01.11.2021 | Nr. 15/2021 20.12.2021 |

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster. Die Haushaltssatzung in Form der 2. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

| | |
|-------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Erträge | 65.597.400 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 69.864.800 € |
| Jahresfehlbetrag | 4.267.400 € |

Finanzplan

| | |
|--|--------------|
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 62.735.500 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 64.190.800 € |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 15.816.600 € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit | 17.643.700 € |
| Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | 13.580.200 € |
| Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | 10.930.000 € |
| Höchstbetrag der Kassenkredite | 11.500.000 € |
| Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen | 315,54 |
| Hebesätze für Realsteuern | |
| Grundsteuer A | 380 v. H. |
| Grundsteuer B | 450 v. H. |
| Gewerbesteuer | 370 v. H. |

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Vorläufige Haushaltsführung

Ein Haushalt gilt regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 77 Abs. 4 GO). Die Ermächtigungen des Haushaltsplans enden zwingend zum Jahresende. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Haushalt verabschiedet, genehmigt und bekannt gemacht, würde der Haushaltswirtschaft die Ermächtigungsgrundlage fehlen. Damit die Kommune die ihr obliegenden Aufgaben dennoch erfüllen kann, greifen in dieser sog. haushaltslosen Zeit die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (§ 81 GO). Die restriktiven Regelungen begrenzen die Haushaltsführung auf das absolut notwendige Maß. So darf die Kommune im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich durch Rechtsvorschrift oder Vertrag verpflichtet ist. Auch kann sie unaufschiebbare notwendige Aufgaben fortsetzen. Dies gilt insbesondere für Bauten und Beschaffungen, wenn für sie im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen

waren. Grundsätzlich sollen keine neuen Maßnahmen begonnen oder Verpflichtungen eingegangen werden, die das Budgetrecht der Ratsversammlung durch Vorfestlegungen einschränken könnte, bevor eine durch die Kommunalaufsicht geprüfte und genehmigte rechtsgültige Haushaltssatzung in ihrer endgültigen Form vorliegt.

Die Haushaltssatzung 2021 wurde nach erfolgter Genehmigung am 14. April 2021 bekannt gemacht. Somit waren die restriktiven Vorgaben und Beschränkungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Zeitraum vom 01. Januar bis 14. April zu beachten. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben konnte im Rahmen der Prüfung nachvollzogen werden.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2021 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Auszahlungen für eine nicht veranschlagte Investition entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind (§ 5 Ziffer 7 der Haushaltssatzung). Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 82 GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 82 Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Von der Zustimmungspflicht ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen. Diese Aufwendungen sind gesondert im Anhang nach § 91 Absatz 1 Satz 3 GO anzugeben und zu erläutern.

Unerhebliche Mehrausgaben des Haushaltsjahres 2021

In drei Fällen lagen nur unerhebliche Mehrausgaben vor. Die erforderliche Berichterstattung erfolgte am 09. Mai 2022 (Mitteilungs-Vorlage VO/2022/058).

Erhebliche Mehrausgaben des Haushaltsjahres 2021 mit Zustimmung durch die Ratsversammlung

In einem Fall mussten im Rahmen einer Umschuldung 1 Mio. € bereitgestellt werden. Der notwendige Beschluss wurde am 13. Dezember 2021 gefasst (Beschlussvorlage VO/2021/214).

Erhebliche Mehrausgaben des Haushaltsjahrs 2021 mit Eilentscheidung durch den Bürgermeister

In einem weiteren Fall ging es um die Zustimmung zu außerplanmäßigen Auszahlungen in einem Gesamtumfang von rd. 100 Tsd. € für den Vollausbau des südlichen Teilstücks des Haithabuweges. Im Haushalt 2021 waren lediglich Auszahlungen für Kanalerneuerungsarbeiten in Höhe von 78 Tsd. € ver-

anschlagt (ARAP für geleistete Zuwendungen – RW Kanal Haithabuweg im Produkt 538020). Auszahlungen für einen Vollausbau der Straße waren nicht vorgesehen.

Der für das relevante Finanzbudget verantwortliche Fachdienst Tiefbau begründete die Unabweisbarkeit der Maßnahme mit dem desolaten Zustand des Straßenunterbaus. So wäre in der Vergangenheit organisches Material im Unterbau verbaut worden, was zu Rissen und Versackungen in der Asphaltdecke geführt habe. Dies habe sich erst im Zuge der Kanalbauarbeiten im nördlichen Teilstück gezeigt. In der Begründung wird weiter ausgeführt, dass der ursprünglich lediglich auf das nördliche Teilstück beschränkte Vollausbau der Straße, nun um das südliche Teilstück erweitert werden müsste. Zum diesem Zweck sollte der bereits vergebene Bauauftrag entsprechend erweitert werden. Da investive Haushaltsmittel im Haushalt 2021 nicht veranschlagt waren, bedurfte es außerplanmäßiger Mittel. Die Unabweisbarkeit der Maßnahme wurde entsprechend begründet. Die dafür notwendigen Deckungsmittel lagen vor.

Allerdings machte der zuständige Fachdienst geltend, dass eine Zustimmung im Rahmen der regulären Sitzung am 13. Dezember 2021 zu spät käme. Vor diesem Hintergrund wurde der Bürgermeister gebeten, eine Eilentscheidung zu treffen. Begründet wird die Eilbedürftigkeit mit dem zwingenden Beauftragungstermin 25. November 2021. Nur dann wäre eine Einbeziehung des südlichen Teilstücks in die laufende Maßnahme noch möglich. Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass die notwendigen Arbeiten aufgrund der Witterung ins Frühjahr 2022 verschoben werden müssten. Dies hätte Kostensteigerungen zur Folge (u.a. die erneute Baustelleneinrichtung). Außerdem wäre die Verkehrssicherheit in diesem Bereich nicht mehr gegeben. In seiner Begründung führt der Fachdienst Tiefbau überdies aus, dass auch eine Einladung mit verkürzter Ladungsfrist nicht ausreichend wäre, um den Eintritt der dargestellten Probleme zu verhindern.

Der Bürgermeister hat auf der Grundlage dieser Ausführungen am 23. November 2021 eine Eilentscheidung getroffen, und den außerplanmäßigen Auszahlungen zugestimmt. Seiner Mitteilungspflicht ist er im Rahmen der Sitzung der Ratsversammlung am 13. Dezember 2021 nachgekommen (Mitteilungsvorlage VO/2021/223).

Genehmigungsfreie Haushaltsüberschreitungen

Weitere Haushaltsüberschreitungen wurden im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt. Der Anhang zum Jahresabschluss 2021 enthält eine Übersicht der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen. Es handelt sich um eine bloße Auflistung der betroffenen Produktsachkonten unter Angabe von Ansatz, Rechnungsergebnis und Abweichung.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Eine zwingende Voraussetzung für die Anwendung des Eilentscheidungsrechts liegt nicht vor.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 GO für außerplanmäßige Auszahlungen lagen im konkreten Fall vor. Somit konnte eine Zustimmung erteilt werden. Die notwendige Entscheidung wurde jedoch in Durchbrechung der gesetzlich verankerten Kompetenz der Ratsversammlung vom Bürgermeister unter Wahrnehmung seines Eilentscheidungsrechts getroffen. Für die Anwendung des Eilentscheidungsrechts müssen gemäß § 65 Abs. 4 GO zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden. Es muss ein erheblicher Nachteil für die Stadt drohen und überdies muss es an einer anderweitigen Möglichkeit zur Nachteilsabwendung fehlen. Zur Auslegung dieser Bestimmung hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mit Erlass vom 28. Oktober 2014 (Zeichen: IV 311 – 160.110.4-55.1) Hinweise gegeben. Diese beruhen im Wesentlichen auf die einschlägige Rechtsprechung und Kommentierung. Danach darf der Nachteil nicht nur gering sein, sondern muss so groß sein, dass im Verhältnis zu ihm die Außerachtlassung der Zuständigkeit der Gemeindevertretung als das kleinere Übel erscheint (Lütje/Husvotg, a.a.O., Rdnr. 55). Ebenfalls ein strenger Maßstab ist anzulegen bei der Beurteilung der Schadenswahrscheinlichkeit. Es genügt nicht die Möglichkeit eines Schadenseintritts. Ob die angeführten Gründe für die Feststellung eines drohenden erheblichen Nachteils ausreichend sind, sei dahingestellt. Denn es fehlt schon an der Erfüllung der zweiten Voraussetzung. Denn selbst wenn das Drohen eines erheblichen Nachteils in absehbarer Zeit zu bejahen wäre, ändert dies zunächst einmal nichts an der Entscheidungszuständigkeit der Ratsversammlung. Es sind vielmehr alle Möglichkeiten (u.a. Verkürzung der Ladungsfrist, Sondersitzung) auszuschöpfen, um eine Befassung der Ratsversammlung zu ermöglichen. Nur wenn dies objektiv nicht möglich ist, wäre die Voraussetzung für

eine Eilentscheidung erfüllt. Der Antrag auf Zustimmung wurde vom Fachdienst Tiefbau am 23. November 2021 gestellt. Dies erfolgte somit zwei Tage vor dem genannten zwingenden Beauftragungstermin. Dabei wird ausgeführt, dass eine verkürzte Ladungsfrist nicht mehr zum erforderlichen Erfolg führen würde. Kenntnis vom Bedarf gab es jedoch spätestens am 12. November 2021 (Datum der Kostenschätzung für den Erweiterungsauftrag). Es wäre somit ohne weiteres möglich gewesen, eine Befassung durch die Ratsversammlung im Rahmen einer Sondersitzung zu ermöglichen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum in Kenntnis der geltend gemachten Dringlichkeit zwischen Kostenschätzung und Antrag auf Eilentscheidung 11 Tage vergehen.

Die Notwendigkeit eines Vollausbaus für das südliche Teilstück dürfte überdies deutlich früher erkennbar gewesen sein. Im Zuge der Kanalerneuerungsarbeiten im nördlichen Teilstück wurde eine Baugrunduntersuchung vorgenommen. Das Gutachten vom Juni 2021 kam für diesen Bereich zu dem Ergebnis, dass der Verkehrsflächenaufbau nicht den erforderlichen Anforderungen entsprach. Ein kompletter Neubau ohne Einbeziehung vorhandener Erdstoffe bzw. Wiederwendung anstehender Böden wurde empfohlen. Da nicht anzunehmen war, dass beim Straßenbau im Haithabuweg ein unterschiedlicher Aufbau gewählt wurde, konnte bereits im Sommer die Notwendigkeit eines Vollausbaus erkannt werden.

Es muss überdies festgestellt werden, dass die Abwicklung der Baumaßnahme insgesamt gegen haushaltsrechtliche Bestimmungen vorstößt. So wurden für den Haithabuweg für den Haushalt 2021 nur Haushaltsmittel für die Kanalerneuerungsarbeiten angemeldet. Geplant war jedoch von Anfang an der Vollausbau der Straße im betroffenen Bereich (nördliches Teilstück). Die fehlende Anmeldung von Haushaltsmitteln für den Straßenbau begründet der Fachbereich Bau mit der Tatsache, dass der Eigenbetrieb Schleswiger Stadtwerke Abwasserentsorgung aufgrund der geringen Breite der Straße die Kosten für die Wiederherstellung der Straße übernimmt. Dies ist korrekt. Allerdings ergeben sich haushaltsrechtlich bestimmte Anforderungen an die Abbildung einer solchen Maßnahme. Gemäß § 41 GemHVO-Doppik besteht die Verpflichtung, Vermögen mit den Herstellungskosten zu bewerten. Eine Übernahme der Herstellungskosten durch Dritte führt nicht zum Wegfall der Kosten. Kostenbeteiligungen Dritter sind als Sonderposten auszuweisen. Bei dem gewählten Vorgehen wird das Anlagevermögen mit einem zu geringen Wert ausgewiesen.

Übersicht der genehmigungsfreien Haushaltsüberschreitungen unzureichend

Die Übersicht der im Rahmen des Jahresabschlusses festgestellten Haushaltsüberschreitungen genügt nicht den haushaltsrechtlichen Anforderungen. Mit der bloßen Angabe der relevanten Konten ist es nicht getan. Erforderlich sind gemäß § 82 Abs. 5 GO zusätzlich entsprechende Erläuterungen. Dies wurde zwar für den Jahresabschluss 2021 im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2020 zugesagt. Eine Umsetzung ist jedoch ausgeblieben.

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2021 wurde sowohl im Kernhaushalt wie auch im 1. Nachtrag von der Kommunalaufsicht nur eingeschränkt genehmigt. Im Rahmen des 1. Nachtrags erfolgte zwar eine Herabsetzung des Gesamtbetrages; dies jedoch nicht auf den Umfang der Genehmigung des Kernhaushalts. Die Kommunalaufsicht hat bei der Genehmigung des 1. Nachtrags keine Änderung des Kreditumfangs vorgenommen.

Entwicklung der Kreditermächtigung in 2021

| | lt. Satzung | genehmigter Teilbetrag | Umfang Kürzung |
|--------------|--------------------|-------------------------------|-----------------------|
| Kernhaushalt | 14.371.300 € | 12.000.000 € | rd. 17% |
| 1. Nachtrag | 13.580.200 € | 12.000.000 € | rd. 12% |
| 2. Nachtrag | keine Veränderung! | keine Veränderung! | |

Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2020 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 1.634.674 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2021 bei 13.634.674 €. Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurde ein Kredit in Höhe von 10 Mio. € aufgenommen. Das Kreditvolumen liegt somit innerhalb des Ermächtigungsrahmens.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2021 auf 11,5 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 14.04.2021) galt gemäß § 87 Abs. 1 GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 7 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2021 wurden Kassenkredite aufgenommen. Das Volumen hat sich dabei immer im Rahmen der erteilten Ermächtigung bewegt. Zum Bilanzstichtag liegt der Bestand bei 4,5 Mio. €.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2021

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 91 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 91 Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 27. Oktober 2021 unterzeichnet. Die Übergabe an das Rechnungsprüfungsamt erfolgte unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung am 01. November 2022. Die gesetzlich normierte Aufstellungsfrist konnte somit nicht eingehalten werden.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik wird in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem 1. Nachtrag 2021. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2022 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2021

| Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres | Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2021 | Ist-Ergebnis des HHJ 2021 | Vergleich Ansatz/Ist |
|---|-------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| Erträge | 56.129.831,83 € | 64.447.400,00 € | 66.755.343,39 € | 2.307.943,39 € |
| Aufwendungen | 57.606.540,39 € | 69.606.000,00 € | 67.014.797,75 € | -2.591.202,25 € |
| <i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i> | <i>-1.476.708,56 €</i> | <i>-5.158.600,00 €</i> | <i>-259.454,36 €</i> | <i>4.899.145,64 €</i> |
| Finanzerträge | 63.821,56 € | 1.150.000,00 € | 1.042.978,36 € | -107.021,64 € |
| Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | 253.513,06 € | 258.800,00 € | 253.675,78 € | -5.124,22 € |
| <i>Finanzergebnis</i> | <i>-189.691,50 €</i> | <i>891.200,00 €</i> | <i>789.302,58 €</i> | <i>-101.897,42 €</i> |
| = Jahresergebnis | -1.666.400,06 € | -4.267.400,00 € | 529.848,22 € | 4.797.248,22 € |

Eine Differenzierung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2018 nicht mehr. Der Ordnungsgeber begründet dies mit dem sehr begrenzten Informationsgehalt einer solchen Differenzierung. Auch das Handelsrecht sieht eine solche Differenzierung nicht mehr vor. Allerdings sind einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 529.848,22 €, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameralen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus den Nachträgen 2021. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 7.893.950,89 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus

§ 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2021

| Bezeichnung | Ergebnis des Vorjahres | Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2021 | Ist-Ergebnis des HHJ 2021 | Vergleich Ansatz/Ist |
|--|------------------------|-----------------------------------|---------------------------|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 52.014.405,53 € | 62.735.500,00 € | 65.069.206,13 € | 2.333.706,13 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 52.094.673,80 € | 64.190.800,00 € | 59.566.708,46 € | -4.624.091,54 € |
| Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | -80.268,27 € | -1.455.300,00 € | 5.502.497,67 € | 6.957.797,67 € |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.332.696,64 € | 1.236.400,00 € | 1.825.524,53 € | 589.124,53 € |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 9.026.906,47 € | 21.936.771,73 € | 13.564.861,90 € | -8.371.909,83 € |
| Saldo aus Investitionstätigkeit | -5.694.209,83 € | -20.700.371,73 € | -11.739.337,37 € | 8.961.034,36 € |
| Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln | 5.888.507,04 € | 0,00 € | 8.874.271,58 € | 8.874.271,58 € |
| Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln | 5.838.372,85 € | 0,00 € | 5.458.620,27 € | 5.458.620,27 € |
| Saldo aus fremden Finanzmitteln | 50.134,19 € | 0,00 € | 3.415.651,31 € | 3.415.651,31 € |
| = Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag | -5.724.343,91 € | -22.155.671,73 € | -2.821.188,39 € | 19.334.483,34 € |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 17.437.500,00 € | 16.214.874,00 € | 15.500.000,00 € | -714.874,00 € |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 10.949.358,24 € | 2.827.100,00 € | 10.323.234,05 € | 7.496.134,05 € |
| Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 6.488.141,76 € | 13.387.774,00 € | 5.176.765,95 € | -8.211.008,05 € |
| = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | 763.797,85 € | -8.767.897,73 € | 2.355.577,56 € | 11.123.475,29 € |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 5.677.599,54 € | 6.441.397,00 € | 6.441.397,39 € | 0,39 € |
| = Liquide Mittel | 6.441.397,39 € | -2.326.500,73 € | 8.796.974,95 € | 11.123.475,68 € |

Für das Haushaltsjahr 2021 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 8.796.974,95 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2021 eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministerium bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Abbildung interner Leistungsbeziehungen im Jahresabschluss

Über die Teilergebnisrechnungen wird für bestimmte interne Leistungsbeziehungen außerdem der Leistungsaustausch bei der Veranschlagung und beim Jahresabschluss abgebildet (§ 15 GemHVO-Doppik). Auf diese Weise erfolgt eine verursachungsgerechte Zuordnung der Aufwendungen auf die relevanten Produkte. In der Ergebnisrechnung müssen sich die Gesamterträge und -aufwendungen ausgleichen.

Interne Leistungsbeziehungen 2021

| verteilte Aufwandsart | verteilter Umfang | leistungsabgebendes Produkt |
|-------------------------------------|------------------------------|---|
| Bauunterhalt | 1.906.115,67 € | 111120 – Gebäudemanagement |
| Bewirtschaftung | 1.702.353,97 € | 111120 – Gebäudemanagement |
| Aufwendungen IT | 213.220,05 € | 111031 – IT |
| Nutzung von Schulräumen | 14.000,00 € | 211030 – Wilhelminenschule |
| Integrationskurse | 61.200,56 € | 271010 – Volkshochschule |
| Büchereinutzung | 48.341,40 € | 272010 – Bücherei |
| Kostenabwicklung Kindertagesstätten | 1.391.384,40 € | 365010 – Tageseinrichtungen für Kinder |
| Erstattung Kosten Schulsozialarbeit | 207.461,76 € | 366010 – Jugendzentrum |
| Bewirtschaftung Schulmensen | 200.392,75 € | 367110 – Jugendaufbauwerk |
| Umlage Mietkosten JAW | 121.023,68 € | 367110 – Jugendaufbauwerk |
| Sportstättennutzung durch BLS | 18.000,00 € | 424010 – Sportstätten |
| Verwaltungskostenbeiträge | 954.672,24 € | 612010 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft |
| | <u>6.838.166,48 €</u> | |

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

| Bezeichnung | 31.12.2020 | 31.12.2021 | Veränderung |
|--|-------------------------|-------------------------|------------------------|
| 1. Anlagevermögen | 139.528.434,28 € | 146.109.170,05 € | 6.580.735,77 € |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 972.741,74 € | 900.567,94 € | -72.173,80 € |
| 1.2 Sachanlagen | 93.553.688,32 € | 100.101.785,01 € | 6.548.096,69 € |
| 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 12.351.476,66 € | 12.163.964,08 € | -187.512,58 € |
| 1.2.1.1 Grünflächen | 4.495.563,05 € | 4.377.800,54 € | -117.762,51 € |
| 1.2.1.2 Ackerland | 1.298.266,27 € | 1.298.266,27 € | 0,00 € |
| 1.2.1.3 Wald, Forsten | 384.825,06 € | 401.183,77 € | 16.358,71 € |
| 1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke | 6.172.822,28 € | 6.086.713,50 € | -86.108,78 € |
| 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 39.497.913,15 € | 44.045.046,05 € | 4.547.132,90 € |
| 1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen | 4.072.770,52 € | 4.293.631,83 € | 220.861,31 € |
| 1.2.2.2 Schulen | 27.132.263,03 € | 27.201.837,69 € | 69.574,66 € |
| 1.2.2.3 Wohnbauten | 598.567,59 € | 585.183,22 € | -13.384,37 € |
| 1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude | 7.694.312,01 € | 11.964.393,31 € | 4.270.081,30 € |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 27.681.894,37 € | 26.802.373,92 € | -879.520,45 € |
| 1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens | 2.784.149,45 € | 2.780.111,38 € | -4.038,07 € |
| 1.2.3.2 Brücken und Tunnel | 1.801.189,81 € | 1.766.497,66 € | -34.692,15 € |
| 1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen | 19.244.438,17 € | 18.284.781,05 € | -959.657,12 € |
| 1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens | 3.852.116,94 € | 3.970.983,83 € | 118.866,89 € |
| 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden | 17.152,24 € | 16.598,95 € | -553,29 € |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 205.711,69 € | 198.537,84 € | -7.173,85 € |
| 1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 2.501.916,89 € | 2.453.108,74 € | -48.808,15 € |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 1.716.847,06 € | 2.496.168,32 € | 779.321,26 € |
| 1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 9.580.776,26 € | 11.925.987,11 € | 2.345.210,85 € |
| 1.3 Finanzanlagen | 45.002.004,22 € | 45.106.817,10 € | 104.812,88 € |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 22.079.404,04 € | 22.079.404,04 € | 0,00 € |
| 1.3.3 Sondervermögen | 20.593.319,56 € | 20.551.983,39 € | -41.336,17 € |
| 1.3.4 Ausleihungen | 2.329.280,62 € | 2.475.429,67 € | 146.149,05 € |
| 1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen | 2.329.280,62 € | 2.475.429,67 € | 146.149,05 € |
| 2. Umlaufvermögen | 11.175.619,39 € | 14.323.915,53 € | 3.148.296,14 € |
| 2.1 Vorräte | 22.553,80 € | 102.188,16 € | 79.634,36 € |
| 2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen | 22.553,80 € | 0,00 € | -22.553,80 € |
| 2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren | 0,00 € | 102.188,16 € | 102.188,16 € |
| 2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 4.711.668,20 € | 5.424.752,42 € | 713.084,22 € |
| 2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen | 41.678,66 € | 26.418,24 € | -15.260,42 € |
| 2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen | 1.217.065,36 € | 1.588.781,51 € | 371.716,15 € |
| 2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen | 281.423,32 € | 339.085,41 € | 57.662,09 € |
| 2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände | 3.171.500,86 € | 3.470.467,26 € | 298.966,40 € |
| 2.4 Liquide Mittel | 6.441.397,39 € | 8.796.974,95 € | 2.355.577,56 € |
| 3. Aktive Rechnungsabgrenzung | 8.292.065,13 € | 9.777.080,81 € | 1.485.015,68 € |
| 4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Summe AKTIVA | 158.996.118,80 € | 170.210.166,39 € | 11.214.047,59 € |

PASSIVA

| Bezeichnung | 31.12.2020 | 31.12.2021 | Veränderung |
|--|-------------------------|-------------------------|------------------------|
| 1. Eigenkapital | 69.336.845,58 € | 70.327.984,00 € | 991.138,42 € |
| 1.1 Allgemeine Rücklage | 60.696.922,15 € | 61.048.964,71 € | 352.042,56 € |
| 1.2 Sonderrücklage | 30.000,00 € | 67.500,00 € | 37.500,00 € |
| 1.3 Ergebn isrücklage | 10.276.323,49 € | 8.681.671,07 € | -1.594.652,42 € |
| 1.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag | -1.666.400,06 € | 529.848,22 € | 2.196.248,28 € |
| 1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2. Sonderposten | 40.668.727,14 € | 39.669.270,21 € | -999.456,93 € |
| 2.1 aufzulösende Zuschüsse | 207.047,42 € | 175.003,61 € | -32.043,81 € |
| 2.2 aufzulösende Zuweisungen | 23.804.215,86 € | 23.457.006,36 € | -347.209,50 € |
| 2.3 für Beiträge | 9.631.476,54 € | 9.223.519,72 € | -407.956,82 € |
| 2.3.1 auflösende Beiträge | 9.631.476,54 € | 9.223.519,72 € | -407.956,82 € |
| 2.5 Treuhandvermögen | 1.482.823,07 € | 1.441.486,90 € | -41.336,17 € |
| 2.7 Sonstige Sonderposten | 5.543.164,25 € | 5.372.253,62 € | -170.910,63 € |
| 3. Rückstellungen | 22.482.867,33 € | 24.286.831,15 € | 1.803.963,82 € |
| 3.1 Pensionsrückstellungen | 17.371.984,00 € | 17.542.052,00 € | 170.068,00 € |
| 3.2 Beihilferückstellungen | 2.344.783,01 € | 2.337.765,27 € | -7.017,74 € |
| 3.3 Altersteilzeitrückstellungen | 72.783,26 € | 79.647,37 € | 6.864,11 € |
| 3.5 Altlastenrückstellungen | 2.648.027,64 € | 4.245.027,64 € | 1.597.000,00 € |
| 3.7 Verfahrensrückstellungen | 45.289,42 € | 23.638,87 € | -21.650,55 € |
| 3.8 Finanzausgleichsrückstellung | 0,00 € | 58.700,00 € | 58.700,00 € |
| 4. Verbindlichkeiten | 26.460.616,22 € | 35.892.294,25 € | 9.431.678,03 € |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 21.305.148,09 € | 29.398.544,54 € | 8.093.396,45 € |
| 4.2.2 vom öffentlichen Bereich | 966.993,24 € | 772.956,00 € | -194.037,24 € |
| 4.2.3 vom privaten Kreditmarkt | 20.338.154,85 € | 28.625.588,54 € | 8.287.433,69 € |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten | 3.000.000,00 € | 0,00 € | -3.000.000,00 € |
| 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 867.108,61 € | 1.102.938,67 € | 235.830,06 € |
| 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 4.7 Sonstige Verbindlichkeiten | 1.288.359,52 € | 5.390.811,04 € | 4.102.451,52 € |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 47.062,53 € | 33.786,78 € | -13.275,75 € |
| Summe PASSIVA | 158.996.118,80 € | 170.210.166,39 € | 11.214.047,59 € |

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 7.894 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 0 € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppelten Jahresabschlusses (§ 91 GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu einer Feststellung geführt. So entspricht die Aufstellung der beim Jahresabschluss festgestellten Haushaltsüberschreitungen nicht den haushaltsrechtlichen Anforderungen (zu den Gründen siehe Ziffer 5 dieses Schlussberichts).

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2021 den gesetzlichen Anforderungen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2021

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt.

Fehlerhafte Periodenabgrenzung der Abrechnungsbeträge von Einkommensteueranteil und Gewerbesteuerumlage

Die Stadt Schleswig erhält nach dem Gemeindefinanzreformgesetz einen Anteil an der Einkommensteuer. Gleichzeitig ist eine Gewerbesteuerumlage abzuführen. Im jeweils laufenden Haushaltsjahr erhält die Stadt Schleswig Vorauszahlungen auf die Zuweisung bzw. leistet Abschlagszahlungen auf die Umlage. Die verbindliche Festsetzung im Rahmen einer Schlussabrechnung erfolgt für beide Leistungen am Anfang des Folgejahres. Für das Abrechnungsjahr 2021 ergaben sich beim Anteil an der Einkommensteuer eine Erstattungsverpflichtung und bei der Gewerbesteuerumlage eine Nachzahlungsverpflichtung. Die im Januar 2022 verbindlich festgestellten Abrechnungsbeträge wurden dem Haushaltsjahr 2021 wirtschaftlich zugerechnet und demzufolge in der Ergebnisrechnung 2021 verbucht. Die eigentlichen Zahlungen wurden über die Finanzrechnung 2022 abgewickelt. Die für das Haushaltsjahr 2021 vorgenommene Periodenabgrenzung wurde auch in den Vorjahren auf diese Weise praktiziert.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Bei den hier vorliegenden Leistungen handelt es sich um Erträge bzw. Aufwendungen. Für Erträge und Aufwendungen gilt das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung (§ 10 Abs. 2, § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik). Nach dem Gemeindefinanzreformgesetz richtet sich der gemeindliche Anteil an der Einkommensteuer für 2021 nach der im Haushaltsjahr 2021 von den Finanzbehörden veranlagten Einkommensteuer und die zu zahlende Gewerbesteuerumlage 2021 nach dem Istaufkommen der Gewerbesteuer des Haushaltsjahres 2021. Somit sind auch die erst im Jahr 2022 festgestellten Abrechnungsbeträge dem Jahr 2021 wirtschaftlich zuzurechnen.

Für die haushaltsrechtliche Zuordnung bedarf es jedoch erst der tatsächlichen Verwirklichung dieses Anspruchs. Bei Geschäftsvorfällen, die auf Leistung und Gegenleistung beruhen, entsteht die Forderung bzw. die Verbindlichkeit mit der jeweiligen Leistungserbringung. Die hier vorliegenden Leistungen beruhen jedoch nicht auf eine Gegenleistung. Für die tatsächliche Verwirklichung des Anspruchs bzw. der Verpflichtung bedarf es einer verbindlichen Festsetzung durch Bewilligungs- bzw. Heranziehungsbescheid. Entscheidend für die haushaltsrechtliche Zuordnung ist daher, zu welchem Zeitpunkt der maßgebende Rechtsakt ergeht und damit der Wert begründende Tatbestand zur Leistungspflicht im Sinne des Realisationsprinzips (Erfüllungszeitpunkt) entsteht. Das Realisationsprinzip als Ausfluss des Grundsatzes der kaufmännischen Vorsicht gemäß § 39 Abs. 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik ist damit dem Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung übergeordnet und geht vor. Die verbindliche Festsetzung der Abrechnungsbeträge ist sowohl für den Anteil an der Einkommensteuer wie auch für die Gewerbesteuerumlage erst im Januar 2022 erfolgt. Die vorgenommene Periodenabgrenzung der Abrechnungsbeträge 2021 in die Ergebnisrechnung 2021 hätte daher nicht erfolgen dürfen. Gleiches gilt im Übrigen für die Vorjahre. Das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2021 wurde dadurch um rd. 29 Tsd. € fehlerhaft belastet.

Das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung gilt für Ein- und Auszahlungen nicht. Vielmehr bestimmt § 10 Abs. 3 GemHVO-Doppik, dass Einzahlungen und Auszahlungen nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich zu erzielenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen sind. Für den Finanzhaushalt ist auch im doppischen Rechnungswesen das Prinzip der Kassenwirksamkeit einschlägig. Die erfolgte Abwicklung der relevanten Zahlungen ist somit korrekt erfolgt.

Stellungnahme des Fachbereichs Zentraler Service

Die getroffene Feststellung ist korrekt. Zukünftig werden die Abrechnungsbeträge entsprechend des Gemeindefinanzreformgesetzes im neuen Haushaltsjahr gebucht.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2021 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2021 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 19. Juni 2023

gez.

Jens Buhs